

Ordnung der Graduiertenschule Gesellschafts- und Geisteswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 22.12.2011

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 26.10.2011 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die nachstehende Ordnung der Graduiertenschule an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

§ 1 Grundlagen

(1) Die Graduiertenschule für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - nachstehend Graduiertenschule genannt – ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung unter der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten Fakultäten:

- die Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften;
- die Fakultät II, Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften;
- die Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften;
- die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Die Graduiertenschule soll eine kooperative, qualitativ hochwertige, transdisziplinäre und international ausgerichtete Förderung der Promovierenden an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gewährleisten. Als Forum für den Austausch und die Weiterqualifikation über Fakultäts- und Disziplinengrenzen hinweg schafft sie eine optimale Umgebung für die Verwirklichung der Promotionsvorhaben der Promovierenden und steigert damit auch die Attraktivität der Carl von Ossietzky Universität für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf nationaler und internationaler Ebene. Die Förderung der Chancengleichheit und die Unterstützung der Promotion mit Familie werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Graduiertenschule ist es, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, den Forschungszentren und wissenschaftlichen Zentren, den Graduiertenkollegs und weiteren strukturierten Programmen, einschließlich Fast-Track-Programmen, zu einer hohen Qualität der Doktorandenausbildung mit attraktiven fächerübergreifenden Qualifizierungsangeboten beizutragen.

(2) Die Graduiertenschule unterstützt in Abstimmung mit den Promotionsausschüssen die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Eingangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren bei der Doktorandenausbildung wie in den jeweiligen Ordnungen festgelegt. Die Studierenden der Graduiertenschule erhalten nach Abschluss Ihres Promotionsstudiums zusammen mit der Promotionsurkunde ein Zertifikat über Ihre erbrachten Leistungen.

(3) Die inhaltliche und formale Betreuung und Gestaltung der Promotion obliegt den Fakultäten. Die Promotionsverfahren werden weiterhin durch die Promotionsordnungen geregelt.

(4) Die Graduiertenschule bietet Leistungen, die über die Angebote der einzelnen Fächer und Fakultäten hinausgehen oder allen beteiligten Fächern und Fakultäten zu Gute kommen. Dazu gehören insbesondere:

1. Mitwirkung an der Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards der Doktorandenausbildung,
2. Koordination der Promotionsprogramme und -angebote,
3. Unterstützung bei der Auswahl der Angebote zur überfachlichen Qualifizierung,
4. Förderung fächerübergreifender Zusammenarbeit und Vernetzung der Promovierenden,
5. Durchführung von Doktorandentagen,
6. Organisation fächerübergreifender und fachnaher Veranstaltungen,
7. Aufbau von Kontakten in die regionale Wirtschaft und zu kulturellen Einrichtungen, öffentlichen Institutionen und Institutionen der Zivilgesellschaft in Kooperation mit dem Career Service,
8. Förderung der Internationalisierung (internationale Programme, Double Degree).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Folgende Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg können auf formlose Anzeige hin Mitglieder und Angehörige der Graduiertenschule werden:

- alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der beteiligten Fakultäten, die Promovierende betreuen dürfen und prüfungsberechtigt sind, alle Promovierenden der Fakultäten I, II – Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, III und IV.

(2) Mitglieder sind darüber hinaus die Mitglieder des Direktoriums der Graduiertenschule.

(3) Mit der Aufnahme in die Graduiertenschule sind der oder die Promovierende sowie die professoralen Mitglieder zugleich Mitglied der Graduiertenakademie.

(4) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule ist freiwillig. Durch die Mitgliedschaft wird keine Verpflichtung begründet, an strukturierten Programmen teilzunehmen.

§ 4 Organe und Struktur der Graduiertenschule

(1) Organe der Graduiertenschule sind das Direktorium (Einzelheiten regelt § 5) und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr regelmäßig vom Direktorium einberufen. Sie besteht aus den Mitgliedern und Angehörigen der Graduiertenschule.

(3) Die Graduiertenschule erhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Einzelheiten regelt § 6.

§ 5 Direktorium

(1) Die Graduiertenschule wird durch ein Direktorium geleitet. Dieses besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe; pro Fakultät wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter durch den Fakultätsrat gewählt
- b) vier Mitgliedern der Promovierenden, davon eines beratend, die von der Gruppe der Promovierenden in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium wählt einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin aus der Gruppe der vier Professorinnen und Professoren. Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

(4) Für die ersten zwei Amtszeiten des Direktoriums nimmt das im Präsidium für den Wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Präsidiumsmitglied an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

(6) Das Direktorium tagt auf Einladung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors, aber mindestens einmal im Semester. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Direktoriums dies verlangt.

(7) Das Direktorium kann Einzelentscheide an die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor delegieren. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor der Graduiertenschule das Recht zur Eilentscheidung. Sie oder er informiert das Direktorium der Graduiertenschule unverzüglich über die Entscheidung.

(8) Zu den Aufgaben des Direktoriums zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Zulassung zur Graduiertenschule,
2. Einrichtung von Promotionsprogrammen,
3. Bestätigung vorgeschlagener Empfängerrinnen und Empfänger von Graduiertenstipendien, Qualifizierungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Mentorings) oder weiterer forschungsunterstützender Förderung aus Mitteln, die durch die Graduiertenschule eingeworben wurden,
4. Entwicklung und Überwachung von Qualitätsstandards der Graduiertenschule und Sicherung und Weiterentwicklung,
5. Weiterentwicklung des fächerübergreifenden Qualifizierungsangebots,
6. Verabschiedung des Jahresberichts.

§ 6
Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Graduiertenschule,
2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums der Graduiertenschule,
3. Beratung und Serviceleistungen für Promovierende, darunter die Beratung und Unterstützung der Promovierenden bei der Zusammenstellung der Angebote,
4. Unterstützung der Fakultäten bei der Beantragung, Einrichtung sowie Planung und Entwicklung von Promotionsprogrammen,
5. Koordination der Promotionsprogramme und -angebote,
6. Vorbereitung des Jahresberichts für das Direktorium.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.